



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Geflüchteten durch Willkommenslotsen

Vom 28. August 2019

Präambel

Die Sicherung des Fachkräftebedarfs hat sich in den letzten Jahren zu einer der zentralen Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft und damit für den Wirtschaftsstandort Deutschland entwickelt. Die Mehrheit der Betriebe sieht den Fachkräftemangel bereits jetzt als ihr größtes Geschäftsrisiko an. Der fortschreitende demografische Wandel wird dieses Problem zukünftig weiter verstärken. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von Fachkräftengpässen besonders betroffen, aber auch größeren Unternehmen fällt es zunehmend schwer, qualifizierte Fachkräfte zu finden oder Jugendliche für eine duale Ausbildung zu gewinnen. Die Sicherung des Fachkräftebedarfs ist als langfristig ausgerichtete Maßnahme anzusehen. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen sind Unternehmen daher vermehrt auf die Erschließung neuer Bewerbergruppen angewiesen. Die Einstellung und Qualifizierung von Geflüchteten stellt eine Möglichkeit dar, den Bedarf an Fachkräften in den Unternehmen zu decken und gleichzeitig als gesamtgesellschaftliche Aufgabe vor allem jungen Geflüchteten, die über eine Bleibeperspektive verfügen, eine nachhaltige Integration in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Beides liegt im Interesse des Bundes.

1 Zuwendungszweck, Ziele und Rechtsgrundlage

Die Chance, die eine nachhaltige betriebliche Integration Geflüchteter beiden Seiten bietet, stellt Unternehmen gleichzeitig vor besondere Herausforderungen. Durch die professionelle Unterstützung der Willkommenslotsen soll der betriebliche Integrationsprozess begleitet und Unternehmen dabei geholfen werden, rechtliche, organisatorische oder bürokratische Hürden zu überwinden.

Die Förderung eines möglichst niedrigschwelligen und individuellen Unterstützungsangebotes, das Unternehmen aller Größenklassen offensteht, liegt daher im Bundesinteresse. Es gleicht die Heterogenität der in den Bundesländern teilweise vorhandenen Programme zur betrieblichen Integration von Geflüchteten aus, regt Synergien zwischen den Aktivitäten der mittelständischen Wirtschaft und Großunternehmen an und unterstützt Unternehmen bei allen Fragen rund um die betriebliche Integration von Geflüchteten in ausbildungsvorbereitende Maßnahmen (Praktikum, Einstiegsqualifizierung), duale Ausbildung oder Beschäftigung.

Die etablierte Struktur der deutschen Kammerorganisationen eignet sich besonders gut, um ein bundesweit flächendeckendes Unterstützungsangebot durch die Willkommenslotsen anzubieten. Die Willkommenslotsen fungieren dabei als Berater, welche die Unternehmen bei der Eingliederung von Menschen mit Fluchthintergrund in den Betrieb umfangreich und praxisnah begleiten.

Bildungswerke der Wirtschaft und andere Wirtschaftsorganisationen im Sinne von Nummer 3.2 tragen dazu bei, auch regional eine gute Erreichbarkeit der Willkommenslotsen zu gewährleisten.

Die bei den Kammern und Wirtschaftsorganisationen angestellten Willkommenslotsen sollen in ihren Regionen Unternehmen

- für die Möglichkeit sensibilisieren, Fachkräfte aus dem Kreis der Geflüchteten zu rekrutieren,
- in die Lage versetzen, Einstellungsentscheidungen in Kenntnis der für die Ausbildung und Beschäftigung Geflüchteter geltenden Rahmenbedingungen treffen zu können,
- durch vorbereitende Tätigkeiten bei der Besetzung offener Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit Geflüchteten unterstützen sowie
- im Anschluss an eine (Stellen-)Besetzung bei der Sicherung der Nachhaltigkeit der Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit unterstützen.

1.1 Geflüchtete im Sinne der Richtlinie sind

- insbesondere Personen mit Aufenthaltstitel und uneingeschränktem und zustimmungsfreiem Arbeitsmarktzugang (z. B. anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte),
- Asylbewerberinnen/Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Arbeitsmarktzugang sowie auch
- Geduldete und andere Asylbewerberinnen/Asylbewerber mit potentielltem Arbeitsmarktzugang.

Die Bleibeperspektive richtet sich nach der jeweils aktuellen Verlautbarung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nicht von der Richtlinie umfasst sind hingegen Asylbewerberinnen/Asylbewerber aus sicheren Herkunfts-



ländern, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, und andere Geflüchtete ohne Arbeitsmarktzugang.

1.2 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen.

1.3 Die Zuwendung besteht aus einem Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben und Reisekosten der von den Kammern und Wirtschaftsorganisationen eingesetzten Projektmitarbeiterinnen/Projektmitarbeiter.

1.4 Das Programm wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Auf Grundlage dieser Förderrichtlinie werden Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen sowie sonstige Maßnahmen gefördert, die von den Willkommenslotsen in ihren Regionen mit dem Ziel erbracht werden, Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Geflüchteten zu unterstützen.

Unter einer Integration im Sinne der Richtlinie ist die Besetzung von betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen mit Geflüchteten zu verstehen. Praktika mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten sowie Einstiegsqualifizierungen sind aufgrund der betriebsnahen Vermittlung von Fachkenntnissen und der hohen Wahrscheinlichkeit eines Übergangs in Ausbildung und Beschäftigung ebenfalls von dieser Definition umfasst.

Die Willkommenslotsen informieren allgemein zu allen rechtlichen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit der betrieblichen Integration von Geflüchteten und beraten individuell im Einzelfall. Eine Vorauswahl passender Kandidatinnen und Kandidaten, die Unterbreitung von Vorschlägen sowie die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zählen ebenfalls zum förderfähigen Leistungsspektrum.

Im Hinblick auf eine nachhaltige betriebliche Integration der Geflüchteten werden außerdem Maßnahmen gefördert, welche die Betreuung der Unternehmen auch nach der erfolgreichen Vermittlung von Geflüchteten gewährleisten. Die Willkommenslotsen stehen den Unternehmen auch während der Ausbildung oder Beschäftigung als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Um zum Beispiel den Ausbildungserfolg zu sichern, informieren sie gezielt über weitere regionale Unterstützungsangebote anderer Akteure wie der Bundesagentur für Arbeit sowie institutioneller, karitativer oder privater Organisationen und stellen entsprechende Kontakte her.

Die Willkommenslotsen vernetzen sich mit relevanten regionalen Akteuren, um Synergien bei der Integration von Geflüchteten zu erzielen.

2.2 Unterbreitet ein Willkommenslotse einen Vorschlag zur Einstellung in berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildung oder Arbeit, hat er die vom Aufenthaltsstatus abhängigen Zugangsbedingungen zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Einzelfall zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Genehmigung der Ausländerbehörde sowie eine etwaige Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit.

2.3 Bei der Feststellung der Eignung der potentiellen Bewerber für einen dualen Ausbildungsplatz orientieren sich die Willkommenslotsen am Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife der Bundesagentur für Arbeit.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigt sind Kammerorganisationen (im Folgenden „Antragsteller“ genannt), insbesondere

- die Handwerkskammern,
- die Industrie- und Handelskammern,
- die Kammern der Freien Berufe und
- die Landwirtschaftskammern.

3.2 Antragsberechtigt sind des Weiteren andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftsteuer freigestellt sind und deren Zweck u. a. auf die Stärkung/Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist, wie z. B. die Bildungswerke der Wirtschaft, die von Verbänden getragen werden. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts zu belegen. Die Stärkung/Unterstützung des dualen Ausbildungssystems ist auf Nachfrage durch geeignete Unterlagen (Satzung, Gesellschaftsvertrag) nachzuweisen, gegebenenfalls anhand der tatsächlichen Geschäftsführung.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind mit Ausnahme der in Nummer 3.1 genannten Kammerorganisationen insbesondere Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt beteiligt ist. Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Universitäten und Fachhochschulen, deren Institute und Einrichtungen sowie Stiftungen, Volkshochschulen, kommunale Wirtschaftsförderer und kirchliche Organisationen.

3.4 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die vom Antragsteller eingesetzten Willkommenslotsen neben der geförderten Tätigkeit keine Programme durchführen, die ein nach dieser Förderrichtlinie vergleichbares Ziel verfolgen und in deren Rahmen sie Zuwendungen erhalten (Kumulierungsverbot). Zudem dürfen die Willkommenslotsen nicht in Bereichen tätig sein oder werden, aus denen sich Interessenkonflikte zu der geförderten Beratung ergeben.



3.5 Es werden regelmäßig nur Vollzeit-Stellen bzw. 100 Prozent des Stellenumfangs des eingesetzten Willkommenslotsen gefördert. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Tätigkeiten unter 50 Prozent einer Vollzeitstelle werden nicht gefördert.

3.6 Jedem Antrag auf Zuwendung (siehe Nummer 6) sind Nachweise der Qualifikation und Kenntnisse der vorgesehenen Willkommenslotsen beizufügen.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass die Adressatinnen und Adressaten des Förderprogramms klar und detailliert über die Zielsetzung des Förderprogramms, seine Bedingungen, den Verfahrensablauf und die potentiellen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner informiert werden.

In allen Veröffentlichungen (Plakate, Faltblätter, Informationsbroschüren etc.), Unterlagen und Bescheinigungen in Zusammenhang mit dem Projekt ist neben dem Programmlogo der Willkommenslotsen das Logo des BMWi mit dem Schriftzug „Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ zu verwenden. Bei online übermitteltem (z. B. Internetseite) oder audiovisuellem Material gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung regelmäßig zu erheben und zu vorgegebenen Zeitpunkten in die zur Verfügung gestellte Webanwendung einzugeben. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln. Fehlende und unvollständige Angaben können Zahlungsaussetzungen und Rückforderungen zur Folge haben.

5 Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendungen werden für einen Zeitraum von bis zu zwei Haushaltsjahren gewährt. Sie dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

5.3 Gefördert werden maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Antragsteller hat eine Eigenbeteiligung von mindestens 30 Prozent zu erbringen.

5.4 Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung notwendigen projektbezogenen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVöD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 Prozent der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

5.5 Die Zuwendung wird nach Erbringung der geforderten Nachweise auf der Grundlage tatsächlich verausgabter Mittel (Erstattungsprinzip) ausgezahlt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheids und der Weiterleitungsverträge sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7 Verfahren

7.1 Mit der Durchführung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, als Bewilligungsbehörde beauftragt. Sie entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse und veranlasst die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin, ist als zentrale Leitstelle in das Zuwendungsverfahren eingebunden. Er bündelt und vertritt die Interessen der Zuwendungsempfänger und unterstützt als Erstzuwendungsempfänger das BAFA bei der administrativen Umsetzung des Förderprogramms. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind bis zum 31. Oktober des dem Projektbeginn vorangehenden Haushaltsjahres bei der Leitstelle einzureichen.

7.2 Informationen zur Antragstellung sowie zu den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen sind über die Leitstelle erhältlich. Die Antragstellung und die Projektabwicklung erfolgen IT-gestützt.

7.3 Die Leitstelle prüft die Anträge auf Übereinstimmung mit der Richtlinie vor, führt notwendige Sachverhaltsaufklärungen durch und leitet diese mit einem Votum versehen an die Bewilligungsbehörde zur abschließenden Entscheidung weiter. Das BAFA entscheidet sodann über die Bewilligung des Zuschusses.

7.4 Die Zuwendung wird in Form einer Sammelbewilligung an den ZDH als Erstzuwendungsempfänger gewährt. Dieser leitet den jeweiligen Zuwendungsanteil an die von der Bewilligung umfassten Kammern und Wirtschaftsorganisationen als Letztzuwendungsempfänger weiter. Hierzu schließt die Leitstelle Weiterleitungsverträge mit jedem einzelnen Letztzuwendungsempfänger ab. Weitere Einzelheiten werden in dem Zuwendungsbescheid an die Leitstelle sowie in den Weiterleitungsverträgen geregelt.

7.5 Der Verwendungsnachweis ist vom Letztzuwendungsempfänger gemäß ANBest-P Nummer 6 zu § 44 BHO gegenüber der Leitstelle zu erbringen, welche nach Prüfung der einzelnen Verwendungsnachweise einen Gesamtverwendungsnachweis beim BAFA zur abschließenden Prüfung einreicht. In den im Rahmen des Verwendungsnach-



weises anzufertigenden Sachberichten sind nachprüfbar und detaillierte Angaben über die durchgeführten Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen zu machen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

8 Prüfrechte und Mitwirkungspflichten, Evaluation/Erfolgskontrolle

8.1 Die Bewilligungsbehörde und die Leitstelle sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in alle Bücher, Originalbelege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8.2 Alle Belege sind zu Prüfzwecken im Original fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem der letzte Verwendungsnachweis vorgelegt wurde, sofern nicht aus steuerlichen oder weiteren nationalen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

8.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet im Rahmen der Projektbearbeitung (Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung), der Projektverwaltung, Projektbewertung und der Projektfinanzierung durch die in Nummer 8.1 genannten Stellen die erforderlichen finanziellen und materiellen Auskünfte zu erteilen.

8.4 Der Zuwendungsempfänger ist auch verpflichtet, mit den für die Evaluation des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Daten zu erheben.

8.5 Im Rahmen der Erfolgskontrolle werden entsprechende Zielmarken vom Zuwendungsgeber bezüglich der Anzahl der durchgeführten Beratungen von Betrieben, Anzahl der besetzten Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse, Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen sowie Anzahl von Betrieben, die bei der Sicherung der Nachhaltigkeit der Integration von Geflüchteten unterstützt wurden, jährlich festgelegt.

9 Subventionserhebliche Tatsachen

Für die Zuwendungsempfänger stellt der Zuschuss nach dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne von § 264 Absatz 7 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) dar. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag detailliert bezeichnet. Alle auch nach Antragstellung eintretenden und diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen sind unverzüglich der Leitstelle oder der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger hat vor Bewilligung schriftlich zu bestätigen, dass er über die subventionserheblichen Tatsachen und über die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs unterrichtet wurde.

10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Berlin, den 28. August 2019

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. S. Hepperle